

# Teil I des Pachtvertrages

Zwischen Pastorat zu Meiste  
(Kirchl. Institut, z. B. Kirche, Pastorat, Küsterei etc. oder Stiftung) (Ort)

vertreten durch den Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Ursula

in 59602 Rütten als Verpächter

(PLZ) (Ort)

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
(Name) (Straße)

als Pächter

(PLZ) (Ort)

wird der nachstehende Pachtvertrag, aus den Teilen I und II bestehend, vorbehaltlich der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn geschlossen. Der Vertrag wird mit der Unterschrift des Pächters für diesen verbindlich.

## § 1 Gegenstand der Pacht

1. Verpachtet werden zur landwirtschaftlichen Nutzung die im Verzeichnis aufgelisteten Flächen/folgende Grundstücke:

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Wirtschaftsart und Lage | Grundbuchmäßige Bezeichnung |           | Größe |   |    | Bodenwertzahl (Punkte) | Bemerkungen |
|----------|-----------|-------------------------|-----------------------------|-----------|-------|---|----|------------------------|-------------|
|          |           |                         | Flur                        | Flurstück | ha    | a | qm |                        |             |
|          |           |                         |                             |           |       |   |    |                        |             |
|          |           |                         |                             |           |       |   |    |                        |             |
|          |           |                         |                             |           |       |   |    |                        |             |
|          |           |                         |                             |           |       |   |    |                        |             |
|          |           |                         |                             |           |       |   |    |                        |             |
|          |           |                         |                             |           |       |   |    |                        |             |
|          |           |                         |                             |           |       |   |    |                        |             |

2. Mitverpachtet sind die auf den verpachteten Grundstücken befindlichen Anlagen und Einrichtungen sowie die daraufstehenden Bäume und Sträucher und die mit dem Eigentum an den verpachteten Grundstücken verbundenen Rechte (z. B. Wegerechte, Realgemeindeberechtigungen usw.), auch wenn sie im Grundbuch und in Absatz 1 nicht vermerkt sind.

3. Ausgenommen von der Verpachtung ist das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Gips, Ton, Lehm, Sand, Mergel, Kies, Torf und ähnlichen Bodenbestandteilen sowie das Jagd- und Fischereirecht.

4. Der Pächter darf Rechte, die mit dem Eigentum an den verpachteten Grundstücken verbunden sind, ohne Erhöhung des Pachtpreises ausüben, auch wenn sie im Grundbuch und in Abs. 1 nicht vermerkt sind.

## § 2 Pachtdauer

1. Die Pacht läuft zehn Jahre für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass über die in Absatz 1 vereinbarte Zeit hinaus eine Verlängerung des

Pachtvertrages auf unbestimmte Zeit nicht stattfindet. Das Recht des Pächters, vom Verpächter gemäß § 595 BGB eine Fortsetzung des Pachtverhältnisses zu verlangen, bleibt jedoch unberührt.

3. Das Pachtjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September.

### § 3 Pachtzins

1. Der Pachtzins errechnet sich nach einem Ansatz von z. Zt. \_\_\_\_\_ € je Bodenpunkt und Morgen  
und beträgt z. Zt. \_\_\_\_\_ € jährlich  
zuzüglich 5 v. H. Hebungskosten \_\_\_\_\_ € jährlich,  
zu zahlender Betrag \_\_\_\_\_ € jährlich.

Der Pachtzins ist jährlich am \_\_\_\_\_ - eines jeden Jahres, erstmalig am \_\_\_\_\_ zu zahlen.

2. Der Pachtzins ist am Sitz des Verpächters oder an eine von ihm vorgeschriebene Zahlstelle kostenfrei zu zahlen.

3. Der Pächter trägt die Mahnkosten und zahlt bei Verzug die jeweils geltenden Zinssätze für Bankkredite im laufenden Konto.

4. Ändern sich die örtlichen oder allgemeinen Pachtpreisverhältnisse um mehr als 5 v. H. oder der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland und der Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte im Mittel mindestens um 5 Prozent, so kann jede Partei verlangen, dass der Pachtzins entsprechend neu festgesetzt wird.

5. Kann über die Neufestsetzung des Pachtzinses innerhalb von zwei Monaten nach dem Anpassungsverlangen einer Partei keine Einigung erzielt werden, bestellen die Vertragsparteien im beiderseitigen Einvernehmen einen Sachverständigen, der den neuen Pachtzins festsetzt. Können sich die Vertragsparteien nicht über eine Bestellung einigen, wird die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, in deren Gebiet das Pachtgrundstück liegt, um Bestellung eines vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen gebeten.

Die Kosten des Sachverständigen tragen beide Vertragsparteien je zur Hälfte.

### § 4 Zusätzliche Vereinbarungen

1. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Teilnichtigkeit macht den Vertrag im Übrigen nicht ungültig. Die Kosten der Genehmigung und sonstige Kosten des Vertragsabschlusses trägt der Pächter.

2. Zusätzlich vereinbaren die Parteien folgendes: Angesichts neuer rechtlicher Entwicklungen weisen wir darauf hin, dass wir in unserem Pachtvertrag nur eine nachhaltige Bewirtschaftung der Ihnen verpachteten Fläche zulassen (§8). Die Verwendung gentechnisch veränderten Saatguts und der Ein- und Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen entspricht nicht einer nachhaltigen Bewirtschaftung, da die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt derzeit noch nicht genügend erforscht sind.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 20\_\_

Der Kirchenvorstand:

(KV-Vors./Stellvertr.)

(KV-Mitglied)

Unterschrift des Pächters

(KV-Mitglied)

Die gemäß Ziffer 5 der Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 20. Februar 1928 (Gs S. 12) zur Rechtsgültigkeit erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung wird hiermit erteilt.

Paderborn, den \_\_\_\_\_ 20\_\_ Das Erzbischöfliche Generalvikariat:

Gesch.-Z.: 6/ \_\_\_\_\_ i. A.

(L. S.)

## Teil II des Pachtvertrages

### § 5 Gewährleistung

1. Die Gewährleistung für Mängel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in Abs. 2 - 5 einschränkende Bestimmungen getroffen sind; die Einschränkungen gelten nicht, soweit der Verpächter Mängel arglistig verschwiegen hat.
2. Wenn eine vom Verpächter zugesicherte Eigenschaft fehlt oder nachträglich wegfällt, so kann der Pächter daraus Rechte herleiten, wenn die Eigenschaft schriftlich zugesichert war.
3. Weicht die wirkliche Größe des Grundstückes von der angegebenen Fläche ab, so kann die benachteiligte Partei Rechte daraus nur herleiten, wenn die Abweichung mehr als 5 v. H. nach oben oder unten beträgt. Sie kann auch dann nur einen der Größe und dem Wert der Abweichung entsprechenden Ausgleich der Pachtzinsen verlangen.
4. Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, mit denen das verpachtete Grundstück belastet ist (einschl. Windenergienutzung), muss der Pächter dulden. Hat er sie nicht gekannt und waren sie auch weder im Grundbuch eingetragen noch aus dem Verzeichnis ersichtlich, so kann der Pächter nur Minderung des Pachtzinses verlangen.
5. Der Pächter verzichtet im Übrigen auf die Haftung des Verpächters wegen Mängel, die durch gewöhnliche Ausbesserung (§ 8) beseitigt werden können.
6. Zeigt sich im Laufe der Pachtzeit ein Mangel oder wird eine Vorkehrung gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Pächter dem Verpächter unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter Rechte anmaßt. Unterlässt der Pächter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

### § 6 Wildschaden

1. Der Ersatz des Wildschadens richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Sind die Grundstücke Teil eines Eigenjagdbezirkes, in dem der Verpächter jagdberechtigt ist, so hat der Verpächter dem Pächter den Wildschaden zu ersetzen. Hat der Verpächter die Jagd an einen anderen verpachtet und dieser den Ersatz des Wildschadens übernommen, so haftet der Verpächter dem Pächter gegenüber nicht.

### § 7 Abgaben

1. Der Pächter trägt alle öffentlichen Abgaben und Lasten, die auf dem Pachtgrundstück bereits ruhen oder künftig neu auferlegt werden ohne Anrechnung auf den Pachtpreis. Zu den Abgaben und Lasten gehören insbesondere die Grundsteuern, die Beiträge zur Landwirtschaftskammer, die Landwirtschaftsabgabe, die Beiträge zu Wasser- und Bodenverbänden etc.
2. Der Pächter trägt auch die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb als solchen zusammenhängenden Lasten. Hierzu gehören z. B. der Beitrag zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Hagelversicherung.

### § 8 Unterhaltung und Bewirtschaftung

1. Bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke sind Verpächter und Pächter in besonderer Weise der Erhaltung und dem Schutz einer gesunden Pflanzen- und artenreichen Tierwelt verpflichtet.
2. Der Pächter hat das Pachtgrundstück ordnungsgemäß, d. h. nach guter landwirtschaftlicher Praxis und möglichst umweltverträglich zu bewirtschaften und in gutem Zustand zu erhalten. Bei der Bewirtschaftung

der Pachtflächen sind die Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Grenzen der Wirtschaftswegen, Gräben, Vorfluter usw. zu beachten, um Schäden an diesen zu vermeiden. Bei auftretenden Schäden hat der Pächter Schadensersatz zu leisten.

3. Der Pächter darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verpächters keine Änderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung der Pachtgrundstücke vornehmen.
4. Der Pächter darf an Sonn- und gebotenen katholischen Feiertagen auf dem Pachtland Arbeiten verrichten, die saisonal notwendig (z. B. durch besondere Wetterbedingungen) und betrieblich geboten sind.
5. Der Pächter hat die auf den Pachtgrundstücken befindlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Wege, Gräben, Einfriedungen und Drainagen, auf seine Kosten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, solange sie nach wirtschaftlichen Grundsätzen durch laufende Ausbesserungen erhalten werden können. Bei Meinungsverschiedenheiten bestimmt der Schätzer, ob die Anlagen noch durch laufende Ausbesserungen zu erhalten sind.
6. Dem Pächter obliegt die Hege und Pflege des Baum- und Strauchbestandes; er hat mindestens die bei Pachtbeginn übernommenen Gewächse laufend zu ersetzen, Obstbäume und Sträucher unter Beachtung der etwa von der Landwirtschaftskammer hierfür gegebenen Richtlinien. Einzelne abgängige Bäume und Sträucher hat der Pächter zu entfernen; das Holz darf er behalten. Im Übrigen darf er Bäume, Sträucher, Hecken und Windschutzstreifen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verpächters sowie einer etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnis des dafür zuständigen Forst- bzw. Naturschutzamtes entfernen.
7. Der Pächter erklärt sich damit einverstanden, dass auf Antrag des Verpächters mit Genehmigung der zuständigen Forst- bzw. Naturschutzbehörde auf dem verpachteten Grundstück Windschutzstreifen oder (Wall-)Hecken neu angelegt werden. Der vereinbarte Pachtzins senkt sich alsdann anteilig um den Flächeninhalt des für die Neuanlage und deren Schutz erforderlichen Grundstücksstreifens.
8. In der Nähe von Bäumen, Sträuchern (Wall-)Hecken und Windschutzstreifen dürfen keine den Aufwuchs und Bestand dieser Pflanzen schädigende oder gefährdende Bodenbearbeitungen, Düngungen, Pflanzenschutzmaßnahmen oder Erntearbeiten vorgenommen werden.
9. Bei Pachtende hat der Pächter einen Baumbestand an Obstbäumen und -sträuchern zurückzugeben, der dem nach dem Verzeichnis übernommenen Bestand entspricht. Einen Mehr- oder Minderbestand haben die Parteien in Geld auszugleichen, nötigenfalls stellt ihn ein von der zuständigen Landwirtschaftskammer zu ernennender Sachverständiger fest. Soweit der Mindestbestand auf unabwendbaren Naturereignissen beruht, haftet der Pächter höchstens für 25 v. H. des Übernahmebestandes.
10. Düng-, Schädlingsbekämpfung- und Pflanzenschutzmittel dürfen nur unter strikter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften und nur in einem Maße angewandt werden, dass der Boden des Pachtlandes und angrenzende Gewässer aller Art nicht dauerhaft belastet und geschädigt werden.
11. Das Aufbringen von Klär- und Rohschlamm sowie sonstiger Stoffe z.B. aus Aufbereitungen, Abfällen etc. ist nicht zulässig. Hierzu zählt auch die Aufbringung von Ernterückständen und Gärsubstraten genveränderter Pflanzen bzw. aus Biogasanlagen. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob nach den derzeitigen Grenzwerten eine Aufbringung z. B. nach der Klärschlamm-/Düngemittelverordnung zulässig ist oder aufgrund besonderer Einzelfallgenehmigungen gestattet würde. Der Pächter haftet für die aus einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung resultierenden Schäden auch über die Geltungsdauer dieses Vertrages hinaus.

## § 9

### Verbesserungen/Aufwandsersatz

1. Der Pächter darf Einrichtungen und Verbesserungen vornehmen, die nach den anerkannten Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zweckmäßig sind. Voraussetzung ist, dass der Pächter vor der Vornahme schriftlich Anzeige gemacht hat und
  - a) der Verpächter der Vornahme schriftlich zugestimmt hat und die kirchenaufsichtliche Genehmigung vorliegt;

b) der Schätzer der zuständigen Landwirtschaftskammer durch Schiedsgutachten festgestellt hat, dass die beabsichtigte Maßnahme zweckmäßig ist.

2. Der Verpächter hat dem Pächter bei Ablauf der Pachtzeit die Aufwendungen zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen Wert des Grundstücks bei Pachtende noch erhöhen oder sofern der Eintritt einer solchen Werterhöhung noch nach dem Ablauf der Pachtzeit zu erwarten ist. Bei Meinungsverschiedenheiten wird durch einen Schätzungsausschuss unter Berücksichtigung des billigen Ermessens die Entscheidung getroffen, ob und in welcher Höhe und zu welcher Zeit der Verpächter etwa dem Pächter Ersatz zu leisten hat. Zu dem Schätzungsausschuss stellt jede der Vertragsparteien einen Schätzer, die einen Obmann bestimmen. Einigen sich die Schätzer nicht über die Person des Obmannes, so wird der zuständige Richter am Amtsgericht um dessen Ernennung gebeten. Zuständig ist der aufsichtsführende Richter am Amtsgericht, in dessen Bezirk das Pachtgrundstück liegt.
3. Der Pächter hat die Vornahme von Einrichtungen und Verbesserungen durch den Verpächter zu dulden. Für die Pflicht des Verpächters zur Anzeige und die Anrufung des Schätzers gelten die Bestimmungen des Abs. 1. Der Pächter hat die Aufwendungen des Verpächters angemessen zu verzinsen und entsprechend der gewöhnlichen Lebensdauer der Einrichtung zu tilgen, soweit der Pachtwert des Grundstückes dadurch erhöht wird.

### **§ 10 Unterverpachtung**

1. Der Pächter darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verpächters unterverpachten oder die Nutzung des Pachtgrundstücks einem anderen überlassen; er bleibt jedoch für die Erfüllung des Pachtvertrages haftbar.
2. Überlässt der Pächter die Nutzung einem anderen, so hat er ein Verschulden des anderen bei der Nutzung zu vertreten, auch wenn der Verpächter ihm die Überlassung erlaubt hat.
3. Die Erlaubnis für eine Unterverpachtung an den jeweiligen Jagd Ausübungsberechtigten für die Anlage von Wildäckern oder -wiesen gilt als erteilt, sofern der mit dem Verpächter vereinbarte Pachtzins nicht überschritten wird.

### **§10a (Windenergienutzung)**

1. Dem Verpächter bleibt es vorbehalten Verträge mit Windparkbetreibern abzuschließen. Der Pächter erklärt sich bei Inanspruchnahme des Pachtgrundstücks für die Windenergienutzung bereit, dass er gegen die Inanspruchnahme der Pachtfläche durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Windenergieanlage(n), ihre Nebeneinrichtungen, Infrastruktur und Zuwegungen – einschl. evtl. notwendiger grundbuchlicher Absicherung – keine Einwände gegenüber dem Verpächter oder den jeweiligen Betreiber der Windenergieanlage(n) erhebt und er mit der diesbezüglichen Begrenzung seines Pachtgrundstückes auf das Gebiet ohne den Windenergieanlagen- bzw. Nutzungsbereich einverstanden ist. Diese Erklärung ist zeitlich unbegrenzt und unwiderruflich. Es steht dem Pächter frei sich über die (vorhandene bzw. voraussichtliche) Inanspruchnahme des Pachtgrundstücks beim Verpächter und/oder Windparkbetreiber zu erkundigen.
2. Der Verpächter sichert dem Pächter im Gegenzug zu, den Pachtzins für künftig nicht mehr landwirtschaftlich nutzbare Flächen pro Quadratmeter ab dem Monat der Inanspruchnahme flächenanteilig zu reduzieren. Weitere Entschädigungsansprüche gegenüber dem Verpächter sind ausgeschlossen (bzw. werden i. d. R. vom Windparkbetreiber reguliert).
3. Bei Reduzierung der nutzbaren Pachtfläche um mehr als 50% gegenüber der im Pachtvertrag vereinbarten Pachtfläche besteht seitens des Pächters Anspruch auf ein Sonderkündigungsrecht analog §11 Ziffer 5 bis 7.
4. Der Pächter erklärt sich im Übrigen bereit eine (zusätzlich) vom Windparkbetreiber geforderte Einverständniserklärung zu unterzeichnen.

### **§ 11 Vorzeitige Kündigung**

1. Der Verpächter kann den Vertrag unbeschadet der Kündigung aus den gesetzlichen Gründen fristlos

kündigen,

- a) wenn der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses mehr als 60 Tage im Rückstand ist;
  - b) wenn der Pächter nach dem Gutachten eines von der zuständigen Landwirtschaftskammer benannten Sachverständigen schlecht wirtschaftet und die gerügten Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist nicht abstellt (die Gutachterkosten sind vom Pächter zu zahlen);
  - c) wenn für ihn die Fortsetzung des Pachtverhältnisses aus einem in der Person des Pächters liegenden Grund unzumutbar ist (z. B. Kirchenaustritt, kirchenfeindliches Verhalten des Pächters);
2. Das Grundstück ist im Falle der Beendigung der Pachtzeit bei Ackerland mit Aberntung der Früchte, bei Weideland nach Aufstallung des Hornviehs, spätestens am 10. November, zurückzugeben. Nach Beendigung der Ernte im letzten Pachtjahr hat der Pächter zu dulden, dass der Verpächter oder der neue Pächter das Grundstück zur nächsten Aussaat herrichtet, ohne dass ihm deshalb Entschädigungsansprüche zustehen.
  3. Der Verpächter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende des Pachtjahres kündigen,
    - a) wenn der Pächter nach Beginn bzw. während des Pachtzeitraumes eigene Grundstücke verpachtet;
    - b) wenn der Pächter trotz vorausgegangener einmaliger schriftlicher Abmahnung einen Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Pachtvertrages begeht und dessen Folgen nicht beseitigt hat.
  4. Eine vorzeitige Kündigung kann seitens des Verpächters ausgesprochen werden, wenn das Pachtgrundstück für Bauzwecke oder als Tauschland für Bauzwecke benötigt wird. In einem solchen Fall muss die Kündigung ein halbes Jahr vor dem 01.10. (01.01. wenn Pachtjahr = Kalenderjahr) des betreffenden Pachtjahres erfolgen.
  5. Seitens des Pächters kann eine vorzeitige Kündigung für den Fall ausgesprochen werden, dass dieser die Landwirtschaft aufgibt. Die Kündigung ist ein halbes Jahr vor dem 01.10. (01.01. wenn Pachtjahr = Kalenderjahr) des betreffenden Pachtjahres auszusprechen.
  6. In den vorgenannten Fällen hat der Pächter keinen Anspruch auf Entschädigung.
  7. Die Kündigung muss schriftlich ausgesprochen werden.

## **§ 12**

### **Tod/Berufsunfähigkeit des Pächters**

1. Stirbt der Pächter, so sind seine Erben und der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Pachtjahres zu kündigen.
2. Der Verpächter ist jedoch nicht zur Kündigung berechtigt, wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks gewährleistet ist und
  - a) ein Alleinerbe vorhanden ist oder
  - b) mehrere Erben vorhanden sind und diese spätestens drei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist unter unverzüglicher Benachrichtigung des Verpächters die Betriebsführung einem Miterben übertragen haben.
3. Wird der Pächter berufsunfähig, so richtet sich sein Kündigungsrecht nach § 594 c BGB.
4. Die Erklärungen müssen schriftlich ausgesprochen werden.

## **§ 13**

### **Verjährung bei Pachtende**

1. Die Ersatzansprüche des Verpächters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen sowie die Ansprüche des Pächters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten.
2. Die Verjährung des Ersatzanspruchs des Verpächters beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem er das Grundstück zurückerhält. Die Verjährung der Ansprüche des Pächters beginnt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

## **§ 14 Produktionsbeschränkungen und Produktionsberechtigungen**

1. Der Pächter darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters Erklärungen abgeben und Anträge stellen, die über den in diesem Vertrag genannten Umfang hinaus zu Produktionsbeschränkungen auf den Pachtgrundstücken führen können.
2. Der Pächter ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Verpächters Produktionsberechtigungen, die sich auf die Pachtgrundstücke beziehen, auf einen Dritten zu übertragen.
3. Der Verpächter überträgt dem Pächter während der Pachtzeit kostenlos alle auf den Flächen ruhenden Beihilferechte/ Zahlungsansprüche.
4. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter Produktionsberechtigungen / Beihilferechte / Zahlungsansprüche kostenlos auf den Verpächter oder auf Verlangen des Verpächters auf den neuen Pächter zu übertragen.

## **§ 15 Betreten des Grundstückes**

Dem Verpächter und seinen Bevollmächtigten sowie Vertretern der kirchlichen Aufsichtsbehörde sind das Betreten und Besichtigen des Pachtlandes, auch in Begleitung Dritter, jederzeit gestattet.

## **§ 16 Vertragsausfertigung**

1. Der Einzelvertrag, bestehend aus den Teilen I und II, wird dreifach gefertigt. Eine Ausfertigung erhält der Verpächter, die zweite der Pächter und die dritte die kirchliche Aufsichtsbehörde.
2. Bei Verträgen mit mehreren Pächtern erhält eine Ausfertigung der Verpächter, die zweite die kirchliche Aufsichtsbehörde und jeder Pächter eine Kopie mit dem auf ihn jeweils entfallenden Teil des Pächterverzeichnis.

## **Empfehlungen zur Bewirtschaftung**

Der abgeschlossene Pachtvertrag berücksichtigt die besonderen Verpflichtungen im Sinne der Schöpfungsbewahrung, die ein besonderes Anliegen der kirchlichen Vermögensträger sind und daher den Pächtern bei einer möglichst umweltschonenden und nachhaltigen Nutzung der Grundstücke auferlegt werden müssen. Ergänzend hierzu werden folgende Bewirtschaftungsempfehlungen gegeben:

- Verzicht von gentechnisch veränderten Saatguts sowie der Ein- und Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen (s. auch § 8 Nr. 2).
- Verzicht auf einseitige Fruchtfolgen bei intensiver Nutzung, insbesondere beim Anbau von Mais, d. h. kein Anbau der gleichen Hauptfrucht mehr als zweimal hintereinander auf derselben Fläche.
- Anbau geeigneter Zwischenfrüchte zur Gründüngung, um dem stark beanspruchten Ackerboden frische organische Substanz zuzuführen.
- Anbau möglichst winterfester Zwischenfrüchte (z. B. Winterraps, bitterstoffarme Lupine, Winterwicke, Seefelder, Stoppelrübe, Winterrübe, Örettich, Gelbsenf, Westf. Furchenkohl, Welsches und Dt. Weidegras, Inkarnatklée, Perserklée) nicht nur zum Zwecke der Düngung, sondern auch zur gleichzeitigen Schaffung von Deckungs- und Wildäsungsflächen, sofern der jeweilige Jagdäusübungsberechtigte das entsprechende Saatgut kostenlos zur Verfügung stellt und den notwendigen Arbeitsmehraufwand und Maschineneinsatz angemessen vergütet.
- Verzicht auf den Einsatz von Grabenfräsen bei der Reinigung von Gräben zum Schutz der dort lebenden Kleintiere; Durchführung der Grabenpflege generell außerhalb der Vegetationszeit. Mähen nur unter Verwendung von Wildrettern und, insbesondere bei Grünlandflächen, nur von innen nach außen.
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den für den Natur- und Umweltschutz zuständigen Behörden und Naturschutzbeauftragten sowie Teilnahme an entsprechenden Programmen (z. B. Ackerrandstreifen-Programm).